

**Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Um- und Ausbau der Primarschule BÜLLINGEN:
- Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der
Kostenschätzung;
- Festlegung der Vergabeart;
- Antrag auf Zuschüsse;
- Punkt 2. Erneuerung des Teppichbodens in der Clara-Viebig-Schule MANDERFELD:
Prinzipbeschluss;
- Punkt 3. Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM: Festlegung
der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

UMWELT

- Punkt 4. Genehmigung eines Aktionsprogramms für das Jahr 2012: Einsäen von
Blumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen im Rahmen der MAJA-Gemeinde;

FINANZEN

- Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2012;
- Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans
2012;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans
2012;
- Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung 2011 – Billigung;
- Punkt 9. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2011 des Wassersektors
und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 10. Ankauf von drei Waldparzellen in HÜNNINGEN von Frau Anna Maria FICKERS;
- Punkt 11. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN vom Belgischen Staat;
- Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 05. Juni 2012 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Um- und Ausbau der Primarschule BÜLLINGEN:**
- **Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der
Kostenschätzung;**
- **Festlegung der Vergabeart;**
- **Antrag auf Zuschüsse (D.K.Nr. 802.6:571.201)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 27.03.1991 über den Umbau und die
Neugestaltung der Gemeindevolksschule BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 16.06.1992 über die Bezeichnung des Architekturbüros RAUW aus BÜLLINGEN und Abschluss eines Honorarvertrags für die pädagogischen Umbau- und Vergrößerungsarbeiten an der Gemeindevolksschule BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 24.03.2009 über die Bestätigung seines Beschlusses vom 16.06.1992 der Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, Angebotsvordruck und Kostenschätzung in Höhe von 1.106.395,69 € (einschl. 21 % MwSt., 7 % Honorare/Projekt und 1 % Honorare/ Koordination), welches durch den Projektautor in der Baukommission vom 21.06.2012 detailliert vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass die für dieses Vorhaben benötigten Mittel im Haushalt 2012 vorgesehen sind;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 80 % für diese Arbeiten vorsieht;

Auf Grund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.03.2012, Aktenzeichen ADM.RS/04.03-01.00/12.32 – 30.24/63.23/ Nr. 3106, in welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das Projekt „Um- und Ausbau Primarschule BÜLLINGEN“ unter der Nr. 3106 in den Infrastrukturplan aufgenommen wurde und die vollständige Antragsakte bis zum 15.09.2012 beim Infrastrukturdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht sein muss;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 25.09.2012 eine Unterredung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über alle von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Vorhaben haben wird, wo u.a. der definitive Umfang der Bezuschussung dieses Vorhabens besprochen werden soll;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Baukommission;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Projekt über den Um- und Ausbau der Primarschule BÜLLINGEN, sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 1.106.395,69 € (einschl. 21 % MwSt., 7 % Honorare/Projekt und 1 % Honorare/Koordination) und Submissionsvordruck gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Erneuerung des Teppichbodens in der Clara-Viebig-Schule MANDERFELD: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass der im Jahr 1981 verlegte Teppichboden in der Clara-Viebig-Schule in MANDERFELD nach mittlerweile 31 Jahren so stark abgenutzt ist und sich in einem derart schlechten Zustand befindet, dass er ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Clara-Viebig-Schule nach dem Prinzip der offenen Klassen gebaut wurde und somit von der Verlegung von PVC- oder Laminatböden wegen der daraus resultierenden Geräuschbelästigung von vornherein abgesehen werden muss;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben in der Baukommission vom 21.06.2012 erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Ersetzen des Teppichbodens der Clara-Viebig-Schule in MANDERFELD im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieses Infrastrukturvorhaben zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog anzumelden;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 802.6:172.9);

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 20.07.2006 über die Festlegung des Sonderlastenheftes zur Ausarbeitung eines kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.08.2006 über die Genehmigung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt der ländlichen Entwicklung für die Dauer von zwei Jahren, sowie verlängert;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.09.2007 zur Einsetzung der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE);

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.11.2007 über die Festlegung der inneren Geschäftsordnung der ÖKLE;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme der 1. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses in HOLZHEIM;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 13.03.2012 über die Annahme der Überarbeitung der 1. Konvention mit Kostenschätzung über den Ankauf und den Umbau eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.04.2012 über die Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM;

In Erwägung, dass in Erwartung des käuflichen Erwerbs der Immobilie die Vergabebedingungen zur Bezeichnung eines Projektors zwecks Umbau und Renovierung des Dorfhauses HOLZHEIM gestellt werden sollten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Erwartung des Erwerbs des ehemaligen Forsthauses HOLZHEIM mit Bering das beiliegende Lastenheft und den beiliegenden Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors zwecks Umbau und Renovierung dieses Gebäudes gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

UMWELT

Punkt 4. Genehmigung eines Aktionsprogramms für das Jahr 2012: Einsäen von Blumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen im Rahmen der MAJA-Gemeinde (D.K.Nr. 485.21 und 637.73)

DER RAT;

In Erwägung, dass aufgrund des allgemein festzustellenden Rückgangs der Bienen eine Kampagne durch die Wallonische Region ins Leben gerufen wurde, die als MAJA-Projekt bezeichnet wird und die vorrangig dem Schutz der Bienen dienen soll;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.03.2011 des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Natur, Forst und Vermögen, Herrn Benoît LUTGEN, mit welchem dieser die Gemeinden der Wallonischen Region zum Beitritt zum MAJA-Projekt aufruft;

Aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 22.03.2011, mit welchem der Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum MAJA-Projekt beschlossen wurde;

In Erwägung, dass für die Bezeichnung als MAJA-Gemeinde gewisse Kriterien zu erfüllen sind, die in der „Charte d’engagement“ festgehalten sind;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission auf ihrer Sitzung vom 23.05.2012 über die Thematik des MAJA-Projektes informiert wurde;

In Erwägung, dass bereits mehrere Versammlungen, so mit Vertretern der Forstverwaltung, mit den Imkern der Gemeinde und mit der AGRA-OST, stattgefunden haben und schließlich eine konkrete Vorgehensweise in Bezug auf das Anlegen von Blumenwiesen festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Maßnahmen des MAJA-Projektes die Zielsetzungen der Gemeinde zum Schutz der Fauna und der Flora voll und ganz unterstützen und ergänzen;

In Erwägung, dass bei Einhaltung der in der „Charte d’engagement“ festgehaltenen Vorgaben seitens der Wallonischen Region eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Anlegen von Blumenwiesen sollen ca. 50 Ar gemeindeeigene Flächen vorgesehen werden, welche mit geeigneten Blumen, nach Vorgabe der MAJA-Richtlinien und in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und der AGRA-OST, einzusäen sind;

Artikel 2. Die Kostenschätzung zum Umsetzen der Maßnahme (Pflügen, Fräsen, Eggen, Säen, Saatgut) in Höhe von 4.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

Artikel 3. Bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2012 (D.K. Nr. 472.2:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 30.05.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.06.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.06.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes endgültig beschlossen und über die restliche Änderung des Haushaltsplans 2012 ein günstiges Gutachten geäußert hat (Artikel 35 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte);

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die 1. Änderung des Haushaltsplans 2012, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 30.05.2012 beschlossen hat, wird gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	39.402,48	39.402,48
Erhöhung der Kredite	1.500,00	0,00
Verringerung der Kredite	1.500,00	0,00
Neues Resultat	39.402,48	39.402,48

Der Betrag des Gemeindegusschusses verringert sich um 1.500,00 € von 23.880,69 € auf 22.380,69 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2012 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 (insbesondere Artikel 29 §2) über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 (insbesondere Artikel 8) über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 11.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, welche auch die Schaffung eines Investitionsfonds für die Sanierung des Kirchendaches vorsieht;

In Erwägung, dass dieser Investitionsfonds den Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzgebung entspricht;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen beim Bischof der Diözese am 02.05.2012 zwecks Äußerung eines Gutachtens eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der Bischof bis zum Ablauf der ihm zustehenden Frist am 12.06.2012 kein Gutachten zur dieser Haushaltsplanabänderung geäußert hat und gemäß Artikel 35

des vorerwähnten Dekretes der Gemeinderat ohne das Gutachten des Bistums entscheiden kann;

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und allen Kirchenfabriken der Gemeinde, für größere Investitionsvorhaben einen Finanzierungsplan zu erstellen und entsprechende Rücklagen zu schaffen;

Aufgrund der Absicht der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT, den Erlös des Holzverkaufs in einen für die bevorstehende Sanierung des Kirchendaches zu schaffenden Investitionsfonds einzutragen;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die 1. Änderung des Haushaltplans 2012, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 11.04.2012 beschlossen hat, wird gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanänderung weist folgende Beträge auf und beinhaltet die Schaffung eines Investitionsfonds zur Sanierung des Kirchendaches:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	55.469,90	55.469,90
Erhöhung der Kredite	31.408,23	31.408,23
Verringerung der Kredite		0,00
Neues Resultat	86.878,13	86.878,13

Der Betrag des Gemeindezuschusses bleibt unverändert.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung der 1. Änderung des Haushaltplans 2012 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.06.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.06.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.06.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes endgültig beschlossen und über die restliche Änderung des Haushaltplans 2012 ein günstiges Gutachten geäußert hat (Artikel 35 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte);

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die 1. Änderung des Haushaltplans 2012, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.06.2012 beschlossen hat, wird gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	21.910,51	21.910,51
Erhöhung der Kredite	1.570,92	0,00
Verringerung der Kredite	1.570,92	0,00
Neues Resultat	21.910,51	21.910,51

Der Betrag des Gemeindegusschusses verringert sich um 1.570,92 € von 9.138,59 € auf 7.567,67 €.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung 2011 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 26.04.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.05.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14.06.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und diese Ausgaben ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.606,45 €
- auf der Ausgabenseite: 35.896,22 €
- Überschuss: 5.710,23 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung folgender Änderung gebilligt werden kann:

Einnahme EII-25 erhöht sich von 0,00 € auf 468,00 €;

Einnahme EII-26 reduziert sich von 468,00 € auf 0,00 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 26.04.2012 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 41.606,45 €
- auf der Ausgabenseite: 35.896,22 €
- Überschuss: 5.710,23 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2011 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2011 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2011 angenommen;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 1,67 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2013, d.h. Wasserverbrauch 2013;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Ankauf von drei Waldparzellen in HÜNNINGEN von Frau Anna Maria FICKERS (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Anna Maria FICKERS, wohnhaft in Losheimergraben 23, 4760 BÜLLINGEN, drei Parzellen, gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 87a (0,2545 ha groß), Nr. 87b (0,7600 ha groß) und Nr. 89 (0,2180 ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 08.03.2012;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 01.06.2012;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratsmitglied VELZ war bei der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Frau Anna Maria FICKERS, wohnhaft in Losheimergraben 23, 4760 BÜLLINGEN, die Waldparzellen Nr. 87a, 87b und 89 (mit der Gesamtgröße von 1,2325 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Gemeinde Büllingen, zum Gesamtpreis in Höhe von 9.336,19 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber, sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 11. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN vom Belgischen Staat (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den Jahren 1992-1993 durch die Gemeinde BÜLLINGEN ein Gewitterauffangbecken auf der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (unterhalb der Industriezone „Morsheck“, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 48a, groß: 77,35 Ar) errichtet wurde;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Parzelle nicht Eigentum der Gemeinde war, sondern auf den Namen der Erben von Herrn Johann Hubert GRÜN-DROSSON stand, dass dieser jedoch bereits vor 1900 verstorben ist;

In Erwägung, dass es unmöglich war, die Erben ausfindig zu machen, dass sowohl Erwerbs- und Enteignungsversuche nicht zum Ziel geführt haben, und dass somit die Parzelle bis heute Eigentum des o.e. verstorbenen GRÜN-DROSSON ist;

In Erwägung, dass der Belgische Staat mittlerweile Eigentümerin der betroffenen Parzelle geworden ist und der Gemeinde diese jetzt zum Ankauf angeboten hat;

Nach Durchsicht des Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vom 28.02.2012, mit welchem die Parzelle auf 2.250,00 € abgeschätzt wurde;

Nach Durchsicht des Entwurfes einer Immobilienerwerbsurkunde, welche integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen nachstehende Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (unterhalb der Industriezone „Morsheck“, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 48a, groß: 77,35 Ar) zum Gesamtpreis in Höhe von 2.250,00 € zu erwerben;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immo-

biliengeſchäft verbunden ſind, und beauftragt das Immobilienerwerbskomitee mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis ſowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711-51 getragen;

Artikel 5. Vorſtchende Beſchlussfaſſung wird dem Immobilienerwerbskomitee zwecks weiterer Veranlaſſung zugeſtellt;

Artikel 6. Den Entwurf der Immobilienerwerbſurkunde gutzuheißen, welcher integraler Beſtandteil gegenwärtiger Beſchlussfaſſung bildet.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 05. Juni 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 ſeiner am 06.04.1995 verabſchiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 ſowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geſchäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, daſſ das vollſtändige Protokoll der Sitzung vom 05. Juni 2012 während der geſamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einſicht offen lag und daſſ keine Bemerkungen zu dieſem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentraliſierung;

NIMMT einſtimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatſſitzung vom 05. Juni 2012 **AN**, welches anſchließend vom vorſitzenden Bürgermeiſter und vom Gemeindeſekretär unterzeichnet wird.